

INSIGHT

08|18

Liechtenstein und der Brexit: Ausgangslage, strategische Ziele und Optionen



Einleitung

2 Bisher kannte der europäische Integrationsprozess nur eine Richtung: Immer mehr Staaten haben unter dem institutionellen Dach der EU immer mehr Kompetenzen in immer mehr Politikfeldern geteilt. In diesem Prozess markiert der Brexit – also der geplante Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU – eine sichtbare Zäsur. Der Verlauf des Austrittsprozesses und die damit verknüpften Entwicklungen in der EU sind für Liechtenstein von unmittelbarer Relevanz. Mit dem Brexit verlässt das Vereinigte Königreich nicht nur die EU, sondern gleichzeitig auch den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der neben den EU-Staaten die EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein umfasst. Seit mehr als 20 Jahren bildet dieser die Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Liechtenstein und UK.

Gestützt auf das Abkommen über den EWR und weitere Abkommen mit der EU verfügen liechtensteinische Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus Liechtenstein über zahlreiche Rechte, auf die sie sich in allen EU-Staaten gleichermaßen berufen können. Umgekehrt verfügen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus den EU-Staaten und damit auch aus UK über zahlreiche Rechte in Liechtenstein. Diese erworbenen Rechte gilt es langfristig zu sichern.

Die EU und UK haben sich auf eine Übergangsphase bis 31. Dezember 2020 geeinigt. Während dieser Zeit bleibt UK Mitglied des Binnenmarktes sowie der Zollunion und ist an alle Pflichten aus Abkommen der EU mit Drittstaaten gebunden, also auch an das EWR-Abkommen. Ziel der liechtensteinischen Regie-

rung ist es, dass es einen nahtlosen Übergang zur zukünftigen Lösung mit UK gibt und dass der Zugang zum britischen Markt für Liechtenstein auch nach dem Brexit offen ist. Die engen Beziehungen zu UK sollen dabei bestmöglich gewahrt werden.

Die EU bleibt auch nach dem Brexit Liechtensteins wichtigster Handelspartner. Liechtenstein hat daher ein Interesse daran, dass der EWR weiterhin gut funktioniert und dass es zu einem geregelten EWR-Austritt von UK kommt. Der Ausgang des Brexit ist derzeit noch nicht vorauszusehen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bereitet sich auf verschiedene Szenarien vor und pflegt einen engen Austausch mit UK, der EU und seinen EFTA-Partnern Norwegen, Island und Schweiz.

Liechtenstein und das Vereinigte Königreich

UK ist die zweitgrösste Volkswirtschaft im EWR. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass UK auch für Liechtenstein einen bedeutenden Handelspartner darstellt. Gemäss der liechtensteinischen Aussenhandelsstatistik ist UK sowohl für die Warenexporte als auch Warenimporte der siebtichtigste Partner, wobei in dieser Statistik die Schweiz nicht mitgezählt wird. Die Warenexporte nach UK machen 2.6% der gesamten Warenexporte Liechtensteins aus. Bei den Warenimporten beträgt der Anteil 1.7%.

Neben dem bestehenden Handel zwischen UK und Liechtenstein ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise die Hilti AG von ihrem Hub in Manchester aus Unternehmen in ganz Nordeuropa beliefert. Insgesamt arbeiten für die Hilti AG in UK über 900 Personen. Die Firma Neutrik wiederum zählt mit fast 200 Mitarbeitern in ihrer Niederlassung auf der Isle of Wight zu den regional wichtigsten Arbeitgebern. Mit Hoval gehört schliesslich ein liechtensteinisches Unternehmen zu den britischen Hoflieferanten. Diese drei Beispiele verdeutlichen, dass Liechtenstein trotz seiner geringen Grösse über enge Wirt-

schaftsbeziehungen mit UK verfügt. Die Bank of England stellt für Liechtenstein Zahlen zu den gesamten Auslandsvermögen (Direktinvestitionen, Portfolioinvestitionen und andere Vermögensanlagen) zur Verfügung: 2016 hatten Liechtensteins Einwohner und Unternehmen 7 Mrd. Franken Auslandsvermögen in UK, umgekehrt hatten Akteure aus UK 0.9 Mrd. Franken in Liechtenstein. Vergleicht man das in UK investierte Auslandsvermögen Liechtensteins mit demjenigen anderer europäischer Staaten, liegt Liechtenstein vor

3 Staaten wie Bulgarien, Ungarn oder Tschechien.

Sowohl Liechtenstein als auch UK profitieren also von der engen wirtschaftlichen Verflechtung über den EWR. Daneben sind auch die gesellschaftspolitischen Beziehungen zwischen UK und Liechtenstein wichtig. So leben ca. 100 Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner in UK. Ausserdem ist UK eines der beliebtesten Länder für durch Erasmus+ geförderte Mobilität und Projektpartnerschaften.

Die wichtigsten Handelspartner Liechtensteins im Jahr 2017

Land	Exporte (in Mio. CHF)	Importe (in Mio. CHF)
Deutschland	779	741
USA	468	118
Österreich	361	481
Frankreich	274	26
China	164	146
Italien	104	74
Vereinigtes Königreich	87	34
Singapur	87	4
Mexiko	84	7
Russland	59	0

Rechtliche Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich

4

Liechtenstein verfügt über zahlreiche Abkommen mit UK, die unmittelbar an dessen EU-Mitgliedschaft gebunden sind. Die Besonderheit Liechtensteins ist dabei, dass seine Beziehungen zur EU auf unterschiedlichen Konstellationen basieren:

- **multilaterale Abkommen** (z.B. EWR mit den vier Grundfreiheiten),
- **trilaterale Abkommen** Schweiz-Liechtenstein-EU (z. B. Landwirtschaft),
- **bilaterale Abkommen** Liechtenstein-EU (z. B. automatischer Informationsaustausch) sowie
- **Abkommen zwischen der Schweiz und der EU**, welche auf Liechtenstein angewendet werden (z. B. Freihandelsabkommen von 1972).

Klar das wichtigste Abkommen in den Beziehungen zu UK ist das EWR-Abkommen. Es hebt sich von den anderen Abkommen durch den breiten Geltungsbereich und das hohe Integrationsniveau ab.

Analog zu den heutigen Beziehungen zur EU werden die künftigen Beziehungen zwischen Liechtenstein und UK wohl in verschiedenen Konstellationen geregelt. Für Liechtenstein ist deshalb der enge Austausch mit der Schweiz und seinen EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen gleichermassen wichtig.



Die vier Grundfreiheiten im EWR-Abkommen

5



Waren

Freier Warenverkehr,
Lebensmittelsicherheit
Wettbewerb, Staatsbeihilfen, geistiges Eigentum
Energie
Produktsicherheit und Marktüberwachung
Standardisierung, gegenseitige Anerkennung, technische Zusammenarbeit



Dienstleistungen

Dienstleistungsrichtlinie
Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienstleistungen, Informationsgesellschaft
Datenschutz
Finanzdienstleistungen
Postdienstleistungen
Transport



Kapital

Freier Kapitalverkehr



Personen

Freier Personenverkehr
Anerkennung beruflicher Qualifikationen
Soziale Sicherheit

Flankierende und horizontale Politiken



Verbraucherschutz



Bildung und Umwelt



Gleichstellung



Forschung und Innovation

Liechtensteins Optionen für die zukünftigen Beziehungen

6

Aufgrund des erstmaligen Austritts eines Staates aus der EU ist der Brexit geprägt von Unsicherheiten, was die Zukunft nach der Übergangsphase angeht. Die Regierung prüft verschiedene Szenarien mit dem Ziel, sich in engem Austausch mit der Schweiz und den EWR/EFTA-Partnern unterschiedliche Möglichkeiten offenzuhalten. Grundsätzlich gibt es zur Regelung der zukünftigen Beziehungen zwischen Liechtenstein und UK vier Optionen:

- Eine **bilaterale Lösung** Liechtenstein-UK,
- eine Lösung in **Anbindung zur Schweiz**,
- eine gemeinsame Lösung innerhalb des **EWR**, oder
- eine gemeinsame Lösung innerhalb der **EFTA**.

Wie eine zukünftige Lösung aussehen wird, hängt nicht zuletzt auch vom zukünftigen Verhältnis zwischen der EU und UK ab. Liechtenstein koordiniert das Vorgehen dabei mit seinen EWR- und EFTA-Partnern Norwegen, Island und der Schweiz.

Die Regierung hat im Juni 2017 eine befristete Fachexpertenstelle Brexit geschaffen. Sie soll Regierung und Verwaltung bei der Wahrung der liechtensteinischen Interessen im Zusammenhang mit dem Austrittsprozess von UK aus der EU unterstützen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Fachstelle u.a. Gespräche mit allen liechtensteinischen Unternehmen geführt, die über eine Niederlassung in UK verfügen.



Strategische Ziele Liechtensteins im Brexit-Prozess

7

Gutes Funktionieren des EWR

Mit dem Brexit verringert sich die Anzahl der EWR-Staaten. Das EWR-Abkommen bleibt für Liechtenstein indes von zentraler Bedeutung, um den Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu sichern. Das übergeordnete Ziel der liechtensteinischen Strategie ist, dass der Brexit das gute Funktionieren des EWR nicht gefährden darf.

Schutz erworbener Rechte

Verschiedene Staatsangehörige und Unternehmen Liechtensteins haben durch die EWR-Mitgliedschaft in UK gewisse Rechte erworben. Diese gilt es durch ein Austrittsabkommen zu schützen. Dadurch soll ausserdem verhindert werden, dass eine unterschiedliche Behandlung von EU-Staatsangehörigen und EWR/EFTA-Staatsangehörigen entsteht.

Nahtloser Übergang

Es ist zentral, dass kein plötzlicher Bruch in den Beziehungen zu UK entsteht. Die zwischen der EU und UK vereinbarte Übergangsphase soll deshalb neben der weiteren Anwendbarkeit des EU-Acquis auch die weitere Anwendbarkeit des EWR-Abkommens auf UK sicherstellen, bis die zukünftigen Beziehungen zwischen Liechtenstein und UK möglichst unter Bewahrung des Status Quo verhandelt sind.

Erhalt bestehender Beziehungen

Mit Blick auf die Zukunft hat Liechtenstein das Ziel, den bestehenden Zugang zum britischen Markt möglichst zu erhalten und ein Wettbewerbsgefälle gegenüber der EU und der Schweiz zu vermeiden.

Verfahren zum EU-Austritt

8

Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) besagt, dass jeder Mitgliedstaat aus der EU austreten kann. Nachdem eine Mehrheit der Stimmberechtigten in UK für einen Austritt ihres Landes aus der EU gestimmt hatte, hat die britische Regierung dem Europäischen Rat am 29. März 2017 ihre Austrittsabsicht mitgeteilt. Gemäss Artikel 50 haben die EU und UK bis zum 29. März 2019 Zeit, um einen geordneten Austritt zu verhandeln, bevor EU-Recht automatisch seine Anwendbarkeit auf UK verliert.

Bezüglich Ausgestaltung des Austrittsverfahrens einigten sich EU und UK darauf, in einer ersten Phase Kernthemen wie den Schutz erworbener Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die Klärung der gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen sowie den Fortbestand der guten Beziehungen zwischen Irland und Nordirland zu klären. Erst ausreichende Fortschritte in der ersten Phase ermöglichen Verhandlungen über ein Übergangsregime und den Rahmen der zukünftigen Beziehungen in der nun laufenden zweiten Phase. Dabei haben sich beide Seiten pro-

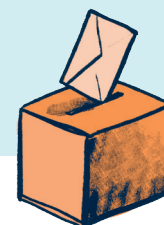
visorisch auf eine Übergangsphase geeinigt. Während dieser bis zum 31. Dezember 2020 andauernden Periode bleibt UK weiterhin an EU-Recht einschliesslich EWR gebunden, jedoch ohne Stimmrecht und Einsitz in den EU- und EWR-Institutionen. Die liechtensteinische Regierung hat in diesem Zusammenhang die politische Absicht erklärt, UK während der Übergangsphase weiterhin die bestehenden Rechte aus dem EWR-Abkommen reziprok zu gewähren.

Das Übergangsregime verschafft UK mehr Zeit für die Verhandlungen seiner zukünftigen Beziehungen zur EU. Allerdings tritt das Übergangsregime nur in Kraft, wenn auch bei den übrigen Themen der Austrittsverhandlungen eine Einigung erfolgt. Aktuell liegt der Entwurf eines Austrittsabkommens vor, wobei einige grundlegende institutionelle Fragen noch nicht geklärt sind.

9

23. Juni 2016

52 % der britischen Bevölkerung stimmen für einen EU-Austritt



29. März 2017

UK stellt das formelle Austrittsgesuch an die EU

19. Juni 2017

Austrittsverhandlungen beginnen



23. März 2018

EU und UK erzielen eine provisorische Einigung auf ein Übergangsregime

15. Dezember 2017

Verhandlungen treten in die zweite Phase



Oktober 2018

Geplanter Abschluss der Austrittsverhandlungen – Erklärung zum Rahmen der künftigen Beziehungen



31. Dezember 2020

Ende der geplanten Übergangsfrist

29. März 2019

Austritt des UK aus der EU



Zukünftige Beziehungen zwischen der EU und UK

10

Der Brexit soll UK zur alleinigen Kontrolle über die Gesetzgebung und -interpretation, zu einer national-staatlichen Steuerung der Zuwanderung sowie zu einer eigenständigen Aussenhandelspolitik verhelfen. Diese sogenannten roten Linien bilden aus UK-Sicht die Grundlage für die Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen mit der EU. UK möchte nach dem Brexit nicht länger im EU-Binnenmarkt verbleiben und stattdessen eine neue, tiefe und besondere Partnerschaft mit der EU eingehen.

Die EU zeigt sich offen für eine enge Partnerschaft, betont aber stets, dass diese nicht losgelöst von den bestehenden Integrationsmodellen wie beispielsweise dem EWR-Abkommen oder den verschiedenen EU-Freihandelsabkommen betrachtet werden kann.





Die EU verfolgt dabei den Ansatz, dass in Beziehungen zu Drittstaaten ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten bestehen muss, wie dies beim EWR der Fall ist:

- Eine **Mitgliedschaft im EU-Binnenmarkt** ist nur unter Einbezug aller vier Grundfreiheiten bezüglich Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr möglich. Ein selektiver, auf einzelne Bereiche beschränkter Marktzugang ist nicht möglich.
- Die **Autonomie des EU-Entscheidungsprozesses** darf nicht gefährdet werden, weshalb Nicht-Mitgliedstaaten kein Stimmrecht im EU-Entscheidungsprozess eingeräumt werden kann.
- Die **Integrität der EU-Rechtsordnung** muss gewahrt bleiben, weshalb EU-Recht letztinstanzlich vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) ausgelegt werden muss.

Die Positionen beider Seiten liegen noch weit auseinander. Gemeinsam ist ihnen die Haltung, dass die angestrebte Partnerschaft sehr viele Politikbereiche umfassen soll. Uneinigkeit besteht, ob in allen diesen Bereichen EU-Recht die Grundlage der künftigen Partnerschaft bilden soll. Ein grosser Streitpunkt sind auch die institutionellen Regelungen.

Bestehende Modelle für zukünftige Beziehungen zwischen UK und EU

11

	Modell	Mögliche Hinderungsgründe für UK
	EWR (Liechtenstein, Island, Norwegen)	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs • Personenfreizügigkeit • EWR-Finanzierungsmechanismus • Mitwirkung an Entscheidungsfindung, aber nicht an Beschlussfassung von Rechtsakten
	Bilaterales Modell (z.B. Schweiz)	<ul style="list-style-type: none"> • Personenfreizügigkeit • Beiträge an EU-Kohäsion • Gewisse regulatorische Einschränkungen • Institutioneller Rahmen
	Zollunion (z.B. Türkei)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine unabhängige Handelspolitik möglich
	Freihandelsabkommen (z.B. CETA)	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen in der Regel nur eingeschränkt erfasst



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

MINISTERIUM FÜR
ÄUSSERES, JUSTIZ UND KULTUR

Herausgeber

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Gestaltung

Büro für Gebrauchsgraphik AG, Vaduz

Druck

BVD Druck+Verlag AG, Schaan

August 2018